

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 879 - 880

*Pollack, Dr., Landrichter: Der Schenkungswiderruf,
insbesondere seine Vererblichkeit*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Aufzehen durch eine einseitige romanistische Rechtsauffassung geschützt. Zu ihrem Verständniß giebt es keinen besseren Schlüssel als Heusler's Institutionen. S.

62.

Die Wirkung des rechtsgeschäftlichen Zwanges nach gemeinem Recht.

Von Wilhelm Lange, Dr. phil. et juris. Leipzig 1886. Druck und Verlag der Rosberg'schen Buchhandlung.

Der Verfasser erörtert die neuerdings durch Schliemann angeregte, und von Schloßmann und Gyzharz fortgeführte gemeinrechtliche Kontroverse, ob nach justinianeischem Recht die erzwungenen Rechtsgeschäfte nichtig oder nur anfechtbar sind. Seine Ausführungen scheinen uns Beachtung zu verdienen. R a s s o w.

63.

Der Schenkungswiderruf, insbesondere seine Hererbllichkeit. Ein Beitrag zur Abfassung des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches, von Dr. Pollack, Landrichter in Köslin. Berlin 1886. Franz Siemenroth.

Wie der Verfasser mittheilt, ist die vorliegende Arbeit bereits vor 13 Jahren verfaßt. Wir bedauern, daß ihre Veröffentlichung nicht schon damals stattgefunden hat. Die Bemerkung des Verfassers (S. 217), daß die Lehre vom Schenkungswiderrufe ein buntes Gewirr rein willkürlicher, planlos neben einander gestellter Einzelbestimmungen, und so ein Tummelplatz für die Willkür der Wissenschaft und Praxis geworden sei, müssen wir leider für begründet erklären. Wir halten nicht für undenkbar, daß die überaus gründliche und klare Arbeit des Verfassers bei früherer Publikation einen läuternden Einfluß auf die Praxis, wenigstens die des preußischen Rechts ausgeübt haben würde. Wenn der Verfasser gewissermaßen entschuldigt, daß er noch so spät zur Veröffentlichung seines Werkes schreitet, so dürfte dieses Bedenken gegenüber der bevorstehenden Emanation des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches verschwinden. Wir würden es für einen großen Erfolg halten, wenn die Lehre von der Schenkung in dem neuen Gesetzbuche die von dem Verfasser vorgeschlagene Vereinfachung erfahren sollte. Auch über die Besorgniß, daß die neuere Literatur bei der Durcharbeitung des Werkes nicht vollständig benutzt sein könne, wollen wir den Verfasser beruhigen. Wer sich auch nicht speziell mit den abgehandelten Rechtsfragen beschäftigt hat, wird aus dem Verzeichniß der Literatur und aus den vielen speziellen Hinweisen auf die Doktrin und Praxis sowohl des preußischen als des deutschen Rechts die Ueberzeugung gewinnen, daß der Verfasser alles Wesentliche benutzt hat. Wir möchten sogar glauben, daß es zweckmäßiger gewesen wäre, die Zitate hin und wieder zu beschränken.

Der Verfasser geht davon aus, daß das Gebiet der Schenkung insbesondere des Schenkungswiderrufs an dem Mangel eines konsequent verfolgten und durchgeführten Gedankens leidet. Man behandelte dasselbe als eine Anomalie und begnügte sich mit einer Aufzählung der Besonderheiten, ohne deren Rechtsgrund zu erforschen. Man schleppte sich, wie der Verfasser

sagt, mit einem „an sich unvererblichen“, aber ausnahmsweise in ganz besonderer Weise vererblich werdenden „Widerrufsrechte“, und mit einer aus diesem ungetheilten Rechte hervorgehenden „Klage auf Widerruf“ herum, ohne aus dem innern Wesen dieses Rechtes heraus eine Erklärung für jene „Ausnahme“ zu suchen und die so gefundene Erklärung auf die Gestaltung des s. g. „Widerrufsrechts“ wirken zu lassen. Der Verfasser hebt hervor, daß diese Unklarheit über die eigentliche Natur des Widerrufs ihren Schatten auch auf andere, dieses Recht betreffende Spezialfragen wirft (z. B. die die Frage der Cessibilität und der Verjährung dieses Rechts), und auch hier Verwirrung erzeugt hat. Der Verfasser glaubt, daß alle diese Schwierigkeiten im Wesentlichen sich beseitigen lassen, wenn man das Recht auf den Widerruf, also die Befugniß, die Wirkung einer an sich rechtsgültigen Schenkung durch Willensänderung des Schenkers aufzuheben (S. 81), von dem Recht aus dem Widerruf, und dem damit gegebenen Abforderungs- oder Rückforderungsrecht scharf trennt. Er behandelt von diesem Gesichtspunkte aus zunächst das römische, resp. jetzige gemeine Recht (S. 71 bis 83), und gelangt zu dem Resultate, daß ein Recht auf den Widerruf nach demselben dem Schenker nur kraft der *lex Cincia* und der Grundsätze über Schenkungen des Patrons, welche später generell auf den Widerruf wegen Undanks angewendet wurden, zugestanden hat. Die Befugniß zur Ausübung dieses Rechts, d. h. des Rechts, durch Willensänderung die gültige Schenkung ungültig zu machen, hing so sehr mit dem Willen des Schenkers zusammen, daß von einer Vererblichkeit des Rechts auf den Widerruf keine Rede sein kann, während die Klage auf Rückgabe aus dem geschehenen Widerruf auch den Erben zustand.

Noch eingehender behandelt der Verfasser das preußische Recht (S. 83 bis 220). Der Raum gestattet uns nicht, auf die interessanten Ausführungen dieses Abschnittes des Werkes näher einzugehen. Die Ansicht des Verfassers gipfelt darin (S. 215 ff.), daß das A. L. R., wenn man die uneigentlichen Fälle des Widerrufs (Widerruf Dritter, oder wegen Irrthums, Betruges u.) ausscheidet, einer wissenschaftlichen Konstruktion der Lehre vom Widerruf und dessen Vererblichkeit nicht unbedingt entgegensteht. Der Grund für die eintretende Ungültigkeit der an sich gültigen Schenkung liegt beim Widerruf nach preußischem Recht ebensowohl wie nach römischem Recht in der Willenserklärung des Schenkers. Die Möglichkeit, daß Uebereilung, Kurzsichtigkeit, Leichtsinns den Schenker beherrscht haben, machen dem Gesetzgeber ein Korrelativ erwünscht; er findet es in der Einräumung der Befugniß zu nachträglicher Willensänderung. Da aber der Schenker nicht nothwendig stets unbedacht verfährt, und zudem ein Jeder frei über das Seinige verfügen kann, so läßt das A. L. R. nicht *ipso jure* ein die Schenkung paralysirendes Gegenrecht entstehen, sondern überläßt die Erzeugung desselben dem Schenker selbst, ihm alle Mittel hierzu gewährend. Seine rechtliche Befugniß erschöpft sich daher zunächst in der Befugniß zur Willensänderung. Erst aus der erklärten Willensänderung entsteht dann das die rechtlichen Folgen der Schenkung beseitigende Recht auf Rückgewährung derselben. Daraus folgert der Verfasser, theils unter Hinweis auf ausdrückliche Gesetzesbestimmungen, theils unter Anwendung des Prinzips